

Antrag auf Änderung der Satzung des Studierendenförderungsfonds

Antragssteller:

Die UNABHÄNGIGEN an der Uni Köln, Juso-Hochschulgruppe an der Universität zu Köln, Freie Tanten Partei-Rosa Liste, Die LISTE

Antragstext:

„Das Studierendenparlament möge folgende Änderung der Satzung des Studierendenförderungsfonds beschließen:

Derzeitige Fassung

§ 1

Der Studierendenförderungsfonds wird in der Rechtsform einer unselbständigen Stiftung bei der Universität zu Köln als Sondervermögen geführt.

Er ist zur sozialen Förderung von Studierenden der Universität zu Köln, der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik Köln bestimmt, soweit diese Aufgaben nicht oder nicht ausreichend von anderen öffentlichen Stellen wahrgenommen werden. Die soziale Förderung geschieht vor allem durch finanzielle Unterstützung (insbesondere die Bereitstellung von grundsätzlich zinslosen Darlehen zur Studienabschlussförderung oder die Gewährung von Zuschüssen), durch die Förderung von Projekten der sozialen Infrastruktur der Studierenden (etwa hinsichtlich der Mobilität von Studierenden mit Behinderung oder hinsichtlich der Lebenslage von Studierenden mit eigenen Kindern) und durch Maßnahmen krankheitsvermeidender Kompetenzförderungen, die für das Gelingen des Studiums von grundlegender Bedeutung sind. Darüber hinaus können auch sonstige Sozialmaßnahmen gefördert werden. Neben der Subjektförderung sieht diese Zwecksetzung in besonderen Fällen demnach auch Projektförderungen vor, die unmittelbar den Lebenslagen und somit den Studienbedingungen der oben genannten Studierenden gewidmet sind.

Zu beschließende Neufassung

Präambel

Der Studierendenförderungsfonds dient der sozialen Förderung im Sinne der Verbesserung der sozialen Lebenslagen von Kölner Studierenden. Er soll die Universitätsleitung (Rektorat, Verwaltung) zur Mitwirkung auf dieses Ziel hin sensibilisieren.

§ 1

Der Studierendenförderungsfonds wird in der Rechtsform einer unselbständigen Stiftung bei der Universität zu Köln als Sondervermögen geführt.

Er ist zur sozialen Förderung im Sinne der Verbesserung der Lebenslagen von Studierenden der Universität zu Köln, der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln bestimmt. Er soll nicht Pflichtaufgaben anderer öffentlicher Stellen übernehmen. Es steht ihm jederzeit frei, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ergänzend zu anderen öffentlichen Stellen tätig zu werden und rechtlich vorgegebene Mindeststandards zu übertreffen, soweit dies mit dem Satzungszweck vereinbar ist. Orientiert am modernen grundrechtlichen Leitbild der sozialen Inklusion sind Lebenslagen Handlungsspielräume, die die Personen benötigen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit in Verbindung mit sozialer Integration

und kultureller Einbettung als Grundlage der Erfolgchancen des erfolgreichen Absolvierens des Hochschulstudiums.

Die soziale Förderung geschieht (in Form der Projekt- wie der Subjektförderung) vor allem

- durch Maßnahmen der Kompetenzförderungen sowohl mit Blick auf Krankheitsvermeidungen im engeren (bio-medizinischen) Sinne als auch mit Blick auf die psychosoziale Gesundheit, die für das Gelingen des Studiums von grundlegender Bedeutung sind,
- durch die Förderung von Projekten der sozialen Infrastruktur der Studierenden (etwa hinsichtlich der Mobilität von Studierenden mit Behinderung oder hinsichtlich der Lebenslage von Studierenden mit eigenen Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie hinsichtlich weiteren Vereinbarkeitsproblemen),
- und durch finanzielle Unterstützung (insbesondere die Bereitstellung von grundsätzlich zinslosen Darlehen zur Studienabschlussförderung oder die Gewährung von Zuschüssen).

Darüber hinaus können u. U. auch sonstige Sozialmaßnahmen gefördert werden, die unmittelbar den Lebenslagen und dergestalt den Studienbedingungen im Lern-Lehrumfeld der oben genannten Studierenden gewidmet sind.“

→ Beschlossen in der 7. ordentlichen Sitzung am 01.07.2013 mit deutlicher Mehrheit, keiner Gegenstimme und zwei Enthaltungen.